

## Fragebogen zur Selbsteinschätzung der Pflegebedürftigkeit (Pflegetagebuch)

Pflegebedürftig ist, wer körperliche und psychische Beeinträchtigungen nicht selbstständig ausgleichen kann und Hilfe benötigt. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, das heißt voraussichtlich für mindestens sechs Monate, vorliegen.

Bei der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung wird die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit in verschiedenen Lebensbereichen (sechs Module) mit Punkten bewertet und mit unterschiedlicher Gewichtung für die Einstufung in einen Pflegegrad herangezogen.

Es gibt fünf Pflegegrade, von geringer bis zu schwerster Beeinträchtigung mit besonderer Pflegeanforderung.

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung ist für eine möglichst treffende Bewertung auf Ihre Angaben über alle Hilfestellungen und Pflegeleistungen, die Sie erbringen, angewiesen.

### Bitte geben Sie an, für wen die Selbsteinschätzung erfolgt:

Vorname und Name	
Versichertennummer	
geboren am	
Anschrift	
Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters, Bevollmächtigten oder Betreuers	

### Bitte geben Sie an, wer die Selbsteinschätzung vorgenommen hat:

Name der Person, die das Pflegetagebuch geführt hat	
---	--

#### Hinweise zum Datenschutz und zur Mitwirkungspflicht:

Zur Leistungsentscheidung ist Ihr Mitwirken nach § 60 SGB I erforderlich. Fehlt Ihre Mitwirkung, kann dies zu Nachteilen gemäß § 66 SGB I bei den Leistungsansprüchen führen. Ihre Daten und die Daten Ihrer Pflegepersonen sind aufgrund § 67a SGB X und § 94 SGB XI zu erheben.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift des Tagebuchführers/in

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift des Pflegebedürftigen,  
gesetzlichen Betreuers/Bevollmächtigten

## Erläuterungen zu den Bewertungen in den einzelnen Modulen

### **Bewertung der Selbstständigkeit - Module 1, 4 und 6**

Die Selbstständigkeit wird in den Modulen 1, 4 und 6 anhand einer vierstufigen Skala mit folgenden Ausprägungen bewertet.

#### Selbstständig

Die Person kann die Handlung beziehungsweise die Aktivität in der Regel selbstständig durchführen. Möglicherweise ist die Durchführung erschwert, verlangsamt oder nur unter Nutzung von Hilfsmitteln möglich. Entscheidend ist jedoch, dass die Person keine personelle Hilfe benötigt. Vorübergehende oder nur vereinzelt auftretende Beeinträchtigungen werden nicht berücksichtigt.

#### Überwiegend selbstständig

Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbstständig durchführen. Dementsprechend entsteht nur ein geringer, mäßiger Aufwand für die Pflegeperson. Überwiegend selbstständig ist eine Person also dann, wenn Hilfestellungen, wie zum Beispiel das Zurechtlegen und Richten von Gegenständen (Vorbereitung einer Tätigkeit), die Aufforderung zu einer Tätigkeit, das Unterstützen bei einer Entscheidungsfindung, die Beaufsichtigung und Kontrolle im Sinne einer Prüfung einer korrekten Abfolge von Handlungen, die punktuelle Übernahme von Teilhandlungen oder bei Anwesenheit aus Sicherheitsgründen (zum Beispiel wegen Sturzgefahr).

#### Überwiegend unselbstständig

Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbstständig durchführen. Es sind aber Ressourcen vorhanden, so dass sie sich beteiligen kann. Dies setzt gegebenenfalls ständige Anleitung oder aufwändige Motivation auch während der Aktivität voraus, oder Teilschritte der Handlung müssen übernommen werden. Zurechtlegen und Richten von Gegenständen, wiederholte Aufforderungen oder punktuelle Unterstützungen reichen nicht aus. Alle der unter dem vorherigen Punkt genannten Hilfen können auch hier von Bedeutung sein, reichen allerdings alleine nicht aus. Weitergehende Unterstützung umfasst vor allem:

- Ständige Motivation im Sinne der motivierenden Begleitung einer Aktivität.
- Ständige Anleitung bedeutet, Handlungsabläufe nicht nur anzustoßen, sondern die Handlung zu demonstrieren oder lenkend zu begleiten.
- Ständige Beaufsichtigung und Kontrolle unterscheidet sich von der oben genannten „partiellen Beaufsichtigung und Kontrolle“ nur durch das Ausmaß der erforderlichen Hilfe. Es ist ständige und unmittelbare Eingreifbereitschaft in die Handlung erforderlich.
- Übernahme von Teilhandlungen der Aktivität bedeutet, dass ein erheblicher Teil der Handlungsschritte durch die Pflegeperson übernommen wird.

#### Unselbstständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht selbstständig durchführen beziehungsweise steuern, auch nicht in Teilen. Es sind kaum oder keine Ressourcen vorhanden. Ständige Motivation, Anleitung und Beaufsichtigung reichen auf keinen Fall aus. Die Pflegeperson muss alle oder nahezu alle Teilhandlungen anstelle der betroffenen Person durchführen. Eine minimale Beteiligung ist nicht zu berücksichtigen (zum Beispiel, wenn sich die antragstellende Person in sehr geringem Umfang mit Teilhandlungen beteiligt).

## **Bewertung der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten - Modul 2**

Im Modul 2 wird anhand einer vierstufigen Skala beurteilt, ob kognitive und kommunikative Fähigkeiten vorhanden sind. Der Unterschied zu den Modulen 1, 4 und 6 liegt darin, dass keine Aktivitäten, sondern die geistigen Fähigkeiten betrachtet werden. Die Skalenausprägungen lauten:

### Fähigkeit vorhanden, unbeeinträchtigt

Die Fähigkeit ist (nahezu) vollständig vorhanden.

### Fähigkeit größtenteils vorhanden

Die Fähigkeit ist überwiegend (die meiste Zeit über, in den meisten Situationen), aber nicht durchgängig vorhanden. Die Person hat Schwierigkeiten, höhere und komplexere Anforderungen zu bewältigen.

### Fähigkeit in geringem Maße vorhanden

Die Fähigkeit ist stark beeinträchtigt, aber erkennbar vorhanden. Die Person hat häufig oder in vielen Situationen Schwierigkeiten. Sie kann nur geringe Anforderungen bewältigen. Es sind Ressourcen vorhanden.

### Fähigkeit nicht vorhanden

Die Fähigkeit ist nicht oder nur in sehr geringem Maße (sehr selten) vorhanden.

## **Bewertung Verhaltensweisen und psychische Problemlagen - Modul 3**

In diesem Modul geht es um immer wieder auftretende Verhaltensweisen und psychische Problemlagen als Folge von Gesundheitsproblemen, die eine personelle Unterstützung erforderlich machen. Es wird die Häufigkeit der Notwendigkeit der personellen Unterstützung erfasst.

### Nie oder selten

Der Unterstützungsbedarf tritt nicht oder sehr sporadisch auf.

### Selten

Unterstützungsbedarf tritt ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen auf.

### Häufig

Zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich, ist Unterstützung erforderlich.

### Täglich

Unterstützungsbedarf tritt täglich auf.

## **Bewertung Hilfebedarf für ärztlich angeordnete Maßnahmen - Modul 5**

Im Modul 5 wird der Hilfebedarf in Bezug auf ärztlich angeordnete Maßnahmen erfasst. Anschließend wird bewertet, ob die Person ärztlich angeordnete Maßnahmen durchführen kann. In die Bewertung fließen nur Maßnahmen ein, die gezielt auf eine bestehende Erkrankung ausgerichtet und für mindestens sechs Monate erforderlich sind. Erfasst wird eine volle Zahl pro Tag, pro Woche und pro Monat. Je Kriterium ist nur ein Eintrag möglich, zum Beispiel 15 x pro Monat.

Kann die betroffene Person die ärztlich angeordneten Maßnahmen nicht eigenständig durchführen, wird die Häufigkeit wie folgt dokumentiert:

- entfällt oder selbstständig
- Anzahl pro Tag
- Anzahl pro Woche
- Anzahl pro Monat

Name, Vorname der oder des Pflegebedürftigen	Versichertennummer
--	--------------------

### Modul 1: Mobilität

Die Einschätzung der Mobilität richtet sich ausschließlich danach, ob die Person in der Lage ist, ohne personelle Unterstützung eine andere Körperhaltung einzunehmen, diese zu wechseln und sich fortzubewegen. Nicht abgebildet werden hier die Folgen kognitiver Beeinträchtigungen auf Planung, Steuerung und Durchführung motorischer Handlungen.

**Besonderheit: Weder Arme noch Beine können eingesetzt werden  
(keine Greif-, Steh-, Gehfunktion)**

Sofern ein vollständiger Verlust der Greif-, Steh- und Gehfunktion vorliegt, wird die Pflegebedürftigkeit dem Pflegegrad 5 zugeordnet. Dies betrifft zum Beispiel Personen im Wachkoma, Personen mit hochgradigen Kontrakturen, Versteifungen oder Tremoren.

Bitte Zutreffendes ankreuzen.

Bei Kindern unter 18 Monaten ist eine Beurteilung dieses Moduls nicht erforderlich.

Nr.	Kriterium	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
1.1	Positionswechsel im Bett (Drehen und Aufrichten)				
1.2	Halten einer stabilen Sitzposition				
1.3	Umsetzen				
1.4	Fortbewegen innerhalb des Wohnbereiches				
1.5	Treppensteigen (unabhängig von der Wohnsituation)				

Name, Vorname der oder des Pflegebedürftigen	Versichertennummer
--	--------------------

## Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

In diesem Modul werden kognitive Fähigkeiten sowie die Auswirkungen von Hör-, Sprech- und Sprachstörungen berücksichtigt. Zu beurteilen sind Fähigkeiten wie Erkennen, Entscheiden und Steuern. Nicht beurteilt wird die motorische Umsetzung.

Für die Einschätzung ist es unerheblich, ob ein zuvor selbstständiger Erwachsener diese Fähigkeiten verloren hat oder diese nie oder nur teilweise ausgebildet wurden.

Bitte Zutreffendes ankreuzen.

- \* Bei Kindern unter 18 Monaten ist eine Beurteilung nicht erforderlich.
- \*\* Bei Kindern unter 2 Jahren und 6 Monaten ist eine Beurteilung nicht erforderlich.
- \*\*\* Bei Kindern unter 4 Jahren ist eine Beurteilung nicht erforderlich.

Nr.	Kriterium	Die Fähigkeit ist			
		vorhanden und unbeeinträchtigt	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld *				
2.2	örtliche Orientierung *				
2.3	zeitliche Orientierung **				
2.4	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen *				
2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen *				
2.6	Treffen von Entscheidungen im Alltag *				
2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen ***				
2.8	Erkennen von Risiken und Gefahren **				
2.9	Mitteilen von elementaren Bedürfnissen *				
2.10	Verstehen von Aufforderungen *				
2.11	Beteiligen an einem Gespräch *				

Name, Vorname der oder des Pflegebedürftigen	Versichertennummer
--	--------------------

### Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Betrachtet wird, inwieweit eine Person ihr Verhalten ohne personelle Unterstützung steuern kann. Hierzu zählt auch, wenn ein auffälliges Verhalten bei Aufforderung vorerst abgestellt wird, jedoch anschließend wieder auftritt, da der Hinweis nicht verstanden wurde oder die Person sich nicht erinnert.

Es wird die Häufigkeit des Auftretens von Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen erfasst, die eine personelle Unterstützung notwendig machen.

Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen wird die Häufigkeit von Ereignissen nur einmal erfasst. Zum Beispiel wird die nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter 3.2 oder unter 3.10 angegeben.

Bitte Zutreffendes ankreuzen.

Nr.	Kriterium	nie oder sehr selten	selten <small>(ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen)</small>	häufig <small>(zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich)</small>	täglich
3.1	motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten				
3.2	nächtliche Unruhe				
3.3	selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten				
3.4	Beschädigen von Gegenständen				
3.5	physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen				
3.6	verbale Aggression				
3.7	andere pflegerelevante vokale* Auffälligkeiten				
3.8	Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen				
3.9	Wahnvorstellungen				
3.10	Ängste				
3.11	Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage				
3.12	sozial inadäquate Verhaltensweisen				
3.13	Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen				

\* vokal = zum Beispiel lautes Rufen, Schreien, vor sich hin schimpfen, fluchen

Name, Vorname der oder des Pflegebedürftigen	Versichertennummer
--	--------------------

#### Modul 4: Selbstversorgung

Im Modul Selbstversorgung wird bewertet, ob die Person die körperbezogenen Pflegemaßnahmen praktisch durchführen kann. Dazu zählen überwiegend Aktivitäten aus den Bereichen der Körperhygiene und Nahrungsaufnahme. Hierbei ist es unerheblich, ob Einschränkungen aufgrund von körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen eingetreten sind.

Bitte Zutreffendes ankreuzen.

- \* Bei Kindern unter 18 Monaten ist lediglich eine Beurteilung von Punkt 4.0K erforderlich.
- \*\* Bei Kindern unter 2 Jahren ist eine Beurteilung nicht erforderlich.
- \*\*\* Bei Kindern unter 3 Jahren und 6 Monaten ist eine Beurteilung nicht erforderlich.
- \*\*\*\* Bei Kindern unter 5 Jahren ist eine Beurteilung nicht erforderlich.

Nr.	Kriterium	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.1	Waschen des vorderen Oberkörpers **				
4.2	Körperpflege im Bereich des Kopfes *				
4.3	Waschen des Intimbereiches **				
4.4	Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare ***				
4.5	An- und Auskleiden des Oberkörpers *				
4.6	An- und Auskleiden des Unterkörpers *				
4.7	mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken **				
4.8	Essen *				
4.9	Trinken *				
4.10	Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls *				
4.11	Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma ****				
4.12	Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma ****				

		<b>Versorgung mit Hilfe</b>			
Nr.	Kriterium	selbstständig	nicht täglich, nicht auf Dauer	täglich, zusätzlich zu oraler Ernährung	ausschließlich oder nahezu ausschließlich
4.13	Ernährung parenteral oder über Sonde				

4.0K:	Besonderheit bei Kindern: Bestehen gravierende Probleme bei der Nahrungsaufnahme, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf im Bereich der Ernährung auslösen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
-------	---	-----------------------------	-------------------------------

Erläuterung zu 4.0K	
---------------------	--

Name, Vorname der oder des Pflegebedürftigen	Versichertennummer
--	--------------------

### Modul 5: Bewältigung und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

In diesem Modul geht es um die Durchführung ärztlich verordneter Maßnahmen, die gezielt auf eine Erkrankung ausgelegt sind und voraussichtlich länger als sechs Monate dauern. Es wird bewertet, ob die betroffene Person die verordneten Aktivitäten praktisch durchführen kann. Hierbei ist es unerheblich, ob Einschränkungen in der Selbstständigkeit aufgrund von körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen eingetreten sind. In der untenstehenden Tabelle wird die Häufigkeit der Hilfe zur praktischen Ausführung der ärztlich verordneten Maßnahmen dokumentiert.

Bitte die Häufigkeit der Hilfe in Ziffern angeben.

Nr.	Kriterium	entfällt	selbständig	Häufigkeit der Hilfe (Anzahl)		
				pro Tag	pro Woche	pro Monat
5.1	Medikation					
5.2	Injektionen (unter die Haut oder in einen Muskel)					
5.3	Versorgung intravenöser Zugänge (Port)					
5.4	Absaugen und Sauerstoffgabe					
5.5	Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen					
5.6	Messung und Deutung von Körperzuständen, zum Beispiel von Blutdruck, -zucker, Puls					
5.7	körpernahe Hilfsmittel (Prothese, Brille, Hörgerät, Kompressionsstrümpfe)					
5.8	Verbandswechsel und Wundversorgung					
5.9	Versorgung mit Stoma					
5.10	regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden					
5.11	Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung					
5.12	zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung					
5.13	Arztbesuche					
5.14	Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu drei Stunden)					
5.15	zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als drei Stunden)					
5.K	Besuch von Einrichtungen zur Frühförderung bei Kindern					

Kriterium	entfällt oder selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Einhaltung einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften				



Name, Vorname der oder des Pflegebedürftigen	Versichertennummer
--	--------------------

### Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

In diesem Modul wird ermittelt, ob die betroffene Person Aktivitäten des Alltagslebens einschließlich der Pflege sozialer Kontakte eigenständig durchführen kann. Hierbei ist es unerheblich ob Einschränkungen in der Gestaltung des Alltagslebens und der sozialen Kontakte aufgrund von körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen eingetreten sind.

Bitte Zutreffendes ankreuzen.

\* Bei Kindern unter 18 Monaten ist eine Beurteilung nicht erforderlich

\*\* Bei Kindern unter 2 Jahren und 6 Monaten ist eine Beurteilung nicht erforderlich.

Nr.	Kriterium	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
6.1	Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen **				
6.2	Ruhen und Schlafen *				
6.3	sich beschäftigen *				
6.4	Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Aktivitäten *				
6.5	Interaktionen mit Personen im direkten Kontakt *				
6.6	Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds *				

Name, Vorname der oder des Pflegebedürftigen	Versichertennummer
--	--------------------

<b>Notizen zum Modul 1: Mobilität</b>
<b>Notizen zum Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten</b>
<b>Notizen zum Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen</b>
<b>Notizen zum Modul 4: Selbstversorgung</b>
<b>Notizen zum Modul 5: Bewältigung und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen</b>
<b>Notizen zum Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte</b>
<b>Sonstiges</b>